



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR



Leitfaden Todesfall

Ratgeber für Hinterbliebene

Stand Februar 2026



INHALT

Was tun, wenn jemand stirbt?	2
FESTSTELLUNG DES TODES	2
ANZEIGEPFLICHT	3
ANORDNUNGEN FÜR DIE BESTATTUNG	3
LETZTWILLIGE VERFÜGUNG & BESTATTUNG	4
ERDBESTATTUNG ODER KREMATION	5
ART DER GRABSTÄTTE	5
KOSTEN DER GRABMALE	8
AUFBAHRUNG	8
ABDANKUNG / TRAUERFEIER	8
BESTATTUNG VON AUSWÄRTIGEN	9
LEIDMAHL	9
AMTLICHE PUBLIKATION / TODESANZEIGE	10
ABMELDUNG	10
GRABSTEINE	11
GRABPFLEGE	11
ADRESSEN	12
NOTIZEN	14

Was tun, wenn jemand stirbt?

Ein Todesfall ist für uns alle eine ausserordentliche und schmerzliche Situation. Zur Trauer gesellt sich oft eine gewisse Hilflosigkeit. Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, sich bei einem Todesfall in Ihrer Familie bezüglich der notwendigen Schritte zurechtzufinden.

FESTSTELLUNG DES TODES

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder eine/n Notfallarzt/Notfallärztin zu holen. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zuhandedes Zivilstandsamtes aus. Wenn jemand im Spital oder in einem Pflegeheim respektive Altersheim stirbt, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesbescheinigung für das Bestattungsbüro der Gemeindeverwaltung (das Original geht direkt an das zuständige Zivilstandsamt).

ANZEIGEPFLICHT

Person verstirbt am Wohnort

Der Tod ist bei der Gemeindeverwaltung mit der ärztlichen Todesbescheinigung, dem Familienbüchlein und einem Ausweis (Pass/ID) unverzüglich zu melden.

Person verstirbt ausserhalb ihres Wohnorts

Der Tod ist zuerst beim Zivilstandsamt am Sterbeort und anschliessend beim Bestattungsbüro der Gemeindeverwaltung am Wohnort zu melden.

Folgende Personen sind zur Anzeige verpflichtet: Der Ehegatte, die Kinder und deren Ehepartner/-innen, danach (in der genannten Reihenfolge) die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher/die Vorsteherin des Haushalts, in dem sich die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes aufhielt und schliesslich jede Person, die beim Tod anwesend war.



ANORDNUNGEN FÜR DIE BESTATTUNG

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Vorstellungen der verstorbenen Person. Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Gemeindeverwaltung.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNG & BESTATTUNG

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens kann jede Person frei entscheiden, wie sie bestattet werden möchte. Hat man sich für die Art seiner Bestattung entschieden, empfiehlt es sich, dies in Form eines Bestattungswunsches schriftlich festzuhalten und die Angehörigen zu informieren. Die letztwillige Verfügung wird auf der Gemeindeverwaltung hinterlegt. Ebenfalls kann zur Sicherheit eine Kopie an einem zugänglichen Ort zu Hause aufbewahrt werden, damit die Verfügung im gegebenen Fall sofort zur Hand ist. Das Formular kann auf der Verwaltung bezogen werden.

Bei einer Bestattung stellen sich folgende Fragen:

- Erdbestattung oder Kremation?
- Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab?
- Aufbahrung?
- Trauerfeier? Wie und von wem soll sie gestaltet werden?
- Amtliche Publikation des Todesfalls?

Wenn die Bestattung in einer anderen Gemeinde erfolgen soll, ist das Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde zuständig. Ausserdem ist die Zustimmung der dortigen Behörden nötig.

Erfolgt eine Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Die Bestattungsinstitute kennen sich aus und sind Ihnen gerne behilflich.



ERDBESTATTUNG ODER KREMATION

Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen.

Im Falle einer Kremation erfolgt diese auf dem Friedhof am Hörnli (ohne Angehörige). Die Hinterbliebenen sind für den Transport und die Abholung der Urne zuständig. Die Beisetzung der Urne mit anschliessender Trauerfeier wird in der Regel auf einen der darauffolgenden Tage festgesetzt.

ART DER GRABSTÄTTE

Es stehen die folgenden Grabstätten zur Verfügung:

Grab	mögliche Bestattung	Belegungszeit
Erdgrab	1 Sarg und 1 Urne	mind. 20 Jahre
Erdurnengrab	2 Urnen	mind. 20 Jahre
Plattenuernengrab	2 Urnen	mind. 20 Jahre
Urnengrab mit Glastafel	2 Urnen	mind. 20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	Asche	mind. 20 Jahre

Foto: Erdgrab



Foto: Erdurnengrab



Foto: Plattenurnengrab



Foto: Urnengrab mit Glastafel



Foto: Gemeinschaftsgrab





KOSTEN DER GRABMALE

Grabmale von Erd- und Urnengräbern gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Glasplatte der Urnenwandgräber sowie die Platte des Plattenurnengrabes werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt auf Kosten der Trauerfamilie nach aufgelegten Mustern der Gemeinde.

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird auf Wunsch der Name der bestatteten Person erwähnt. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen nach vorgeschriebenen Mustern der Gemeinde.

AUFBAHRUNG

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon verfügt über keinen eigenen Aufbahrungsraum. Wird eine Aufbahrung gewünscht, besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit den zuständigen Personen den Aufbahrungsraum in Liestal zu nutzen.

ABDANKUNG / TRAUERFEIER

Die Abdankung gibt Ihnen die Möglichkeit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen. Die Gestaltung der Abdankung besprechen Sie zusammen mit Ihrem Pfarrer oder Ihrer Pfarrerin beim Trauergespräch.

Gewöhnlich umrahmt ein Orgelspiel die Trauerfeier. Die Hinterbliebenen können entscheiden, ob ein Lebenslauf verlesen wird, sofern die verstorbene Person nichts Anderes verfügt hat. Dieser kann von der Pfarrperson oder von Angehörigen vorgetragen werden.

Auf Wunsch wird die Totenglocke läuten.

Grabschmuck ist Sache der Angehörigen.



BESTATTUNG VON AUSWÄRTIGEN

Mit der Erlaubnis des Gemeinderates können auch Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, in St. Pantaleon bestattet werden. In diesem Fall sind bestimmte Gebühren zu entrichten.

LEIDMAHL

Ist ein Leidmahl gewünscht, empfiehlt es sich, in einem Restaurant einen Raum zu reservieren. Geben Sie die ungefähre Anzahl Trauergäste an und besprechen Sie, was serviert werden soll.

Lassen Sie am Ende der Trauerfeier mitteilen, wo das Leidmahl stattfindet und welche Trauergäste eingeladen sind. Das Zusammensein mit Menschen, die die verstorbene Person gekannt und geliebt haben, kann trostpendend sein.

Wenn Sie Hilfe brauchen, scheuen Sie sich nicht, Angehörige, Freunde oder Bekannte zu fragen.



AMTLICHE PUBLIKATION / TODESANZEIGE

Auf Wunsch wird der Tod von Amtes wegen in den Bestattungsanzeigen der Basler Zeitung, der Basellandschaftlichen Zeitung sowie im Gemeindeaushang publiziert. Es kann auch auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

Persönliche Todesanzeigen oder Leidzirkulare sind direkt von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Jedes Bestattungsunternehmen wird Ihnen gerne behilflich sein und innert angemessener Frist die Drucksachen liefern.

Je nach Situation empfiehlt es sich, bereits zu Lebzeiten ein Adressverzeichnis von Freunden und Bekannten sowie Institutionen und Vereinen zu erstellen, die bei einem Todesfall zu benachrichtigen sind.

ABMELDUNG

Von Amtes wegen informiert wird

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch das regionale Zivilstandsamt)
- Zivilstandsamt der Wohngemeinde (durch die Wohnsitzgemeinde)
- AHV-/IV-Renten
- Pfarramt
- Sektionschef
- Inventurbeamter

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist

- Krankenkasse
- Versicherung
- Arbeitgeber
- Pensionskasse
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Abos von Zeitungen und Zeitschriften
- Motorfahrzeugkontrolle
- Etc.

GRABSTEINE

Vor der Errichtung von Grabmälern muss bei der Gemeinde ein Gesuch eingereicht werden. Dieses soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 beinhalten.

Ein Bildhauer kann die Vorstellungen der Angehörigen umsetzen oder eigene Vorschläge einbringen.



GRABPFLEGE

In der Regel sind die Angehörigen für die Anpflanzung und die Pflege des Grabes verantwortlich. Wer das Grab nicht selber pflegen möchte oder kann, hat die Möglichkeit, gegen Gebühr die Gemeinde mit einer Dauergrabpflege zu beauftragen.

Hinterlässt die verstorbene Person keine Angehörigen, übernimmt die Gemeinde die Anpflanzung und Wartung des Grabes.



ADRESSEN

Gemeindeverwaltung Nuglar-St. Pantaleon

Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar

Telefon: 061 911 99 88

AHV-Zweigstelle (Sozialregion Dorneck)

Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 60

Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein

Amthausstrasse 7, 4143 Dornach

Telefon: 061 704 71 00



Erbschaftsamt Dorneck

Amtsschreiberei, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Telefon: 061 704 70 40

Inventurbeamter

Markus Keller, Gempenstrasse 7, 4410 Nuglar

Telefon: 079 614 63 42

Kirchgemeinden

Römisch-katholische Kirchgemeinde, Präsident

Franz Meier, Hauptstrasse 29, 4421 St. Pantaleon

Telefon: 061 911 07 69

Pfarrer Kilian Maduka

Telefon: 061 911 01 33

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Präsident

Kurt Buser, Hohle Gasse 3, 4413 Büren

Telefon: 061 911 93 83

Pfarrer Fritz Block

Tel. 061 911 17 57 oder 079 855 70 68

Bestattungsinstitute

Auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung.

Fotos: ©Peter Füllemann, Nuglar



ZEN

